

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 79/25

München, 16.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.09.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Trudering

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Trudering	371/87	Gebäude- und Frei- fläche	Mädelegabelstraße 68	0,0346	12891
2	Trudering	371/109	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Mädelegabel- straße	0,0042	12891

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu ca. 346 m², bebaut mit einem Reihenhedhaus (voll unterkellert, EG; OG und aus-
gebautes DG zu Wohnzwecken), Wfl. ca. 117 m², Bj. ca. 1974/1975

Lage: Mädelegabelstraße 68, 81825 München;

Verkehrswert:

789.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagengrundstück bebaut mit einer PKW-Duplexgarage (2 Stellplätze), Nfl. ca. 42 m², Bj. ca.
1974/1975

Lage: Mädelegabelstraße 68, 81825 München;

Verkehrswert:

61.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-